



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeirevier Potsdam

Besuch vom 12. März 2019

Az.: 22II/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellung und Empfehlung.....	2
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	2
II	Gewahrsamsdokumentation	3
III	Tageslicht	3
C	Weiteres Vorgehen.....	3

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 12. März 2019 das Bundespolizeirevier Potsdam. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem Bundespolizeipräsidium an. Sie traf um 14:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der jeweils über zwei Gewahrsamsräume verfügt, und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

In dem Bundespolizeirevier Potsdam wurden im Jahr 2019 bis zum 26. März 2019 insgesamt 21 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 28 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine Person im Gewahrsam.

B Feststellung und Empfehlung

I Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeidienststelle wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Durchsuchung sollte zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

II Gewahrsamsdokumentation

In dem Bundespolizeirevier war die Dokumentation des Gewahrsams dahingehend lückenhaft, dass nicht alle durchgeführten Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Person mit dem Namenskürzel der oder des jeweiligen Bediensteten abgezeichnet wurden.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

III Tageslicht

Die Gewahrsamszellen des Bundespolizeireviers Potsdam verfügten über keine Fenster.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

C Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 5.07.2019

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).